

Antrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Ulla Lötzer, Kornelia Möller, Dr. Herbert Schui, Sabine Zimmermann, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

Den Reichtum umverteilen – für eine sozial gerechte Reform der Erbschaftsbesteuerung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das zu übertragende Vermögen potentieller Erblasser hat in der Bundesrepublik Deutschland einen Rekordstand erreicht. Allein in den Jahren 1999 bis 2002 erbten private Haushalte jährlich 36 Mrd. Euro. Inklusive Schenkungen wurden pro Jahr 50 Mrd. Euro zwischen den Generationen transferiert. Für die nächsten Jahre wird von einem ansteigenden jährlichen Erbvolumen bis in Höhe von durchschnittlich 130 Mrd. Euro ausgegangen. Erbschaften werden zunehmend zu einem wesentlichen Faktor der Vermögensbildung.

Allerdings ist die Chance der Bürgerinnen und Bürger, durch eine Erbschaft zu Vermögen zu gelangen oder es zu vergrößern ungleich verteilt. So erbten in 2001/2002 rund 30 Prozent aller Haushalte weniger als 13 000 Euro, rund 60 Prozent aller Haushalte erhielten ein Erbe von weniger als 51 000 Euro. Demgegenüber erbten knapp 10 Prozent aller Haushalte mehr als 250 000 Euro. Durch unterschiedliche Analysen in den vergangenen Jahren wurde mehrfach nachgewiesen, dass Angehörige höherer Einkommensschichten höhere Erbschancen besitzen und höhere Beträge erben. Nicht zuletzt dies hat in den vergangenen Jahren zu einer zunehmenden Vermögenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland beigetragen.

Trotz des hohen Erbvolumens spielt die Erbschaft- und Schenkungsteuer gemessen am Gesamtsteueraufkommen und am Bruttoinlandsprodukt nur eine untergeordnete Rolle: Mit 4,097 Mrd. Euro betrug ihr Anteil am Gesamtsteueraufkommen in 2005 rund 0,8 Prozent, am Bruttoinlandsprodukt rund 0,18 Prozent. Ursache dafür ist ihre aktuelle Ausgestaltung. So steht z. B. die Höhe der Steuerlast – neben der Begünstigung verschiedener Vermögensarten insbesondere des Betriebs- und Grundvermögens – in unmittelbarem Zusammenhang mit dem persönlichen Verhältnis zwischen Erblasser und Erben. Privilegiert werden damit finanzielle und soziale Machtpositionen qua Geburt. Dies trägt wesentlich zur Konservierung sozioökonomischer Verhältnisse bei.

Mit der Erbschaftsteuer steht ein geeignetes Instrument zur Auflösung der Vermögenskonzentration in Richtung einer gleichmäßigeren Vermögensverteilung sowie der Bekämpfung der Armut der öffentlichen Hand zur Verfügung. Darüber hinaus bieten das anstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Bewertung unterschiedlicher Vermögensarten und die diesbezüglich notwendi-

gen gesetzlichen Änderungen Anlass für eine umfassende Reform der Erbschaftsbesteuerung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine sozial gerechte Reform der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung gewährleistet und ihr Potential zur Erschließung von steuerlichen Mehreinnahmen nutzt. Dazu gehören folgende Eckpunkte:

1. Notwendig für eine gerechte Erbschaftsbesteuerung ist die Gleichbehandlung aller der Steuer zugrunde liegenden Vermögensvorteile. Dies setzt eine realitätsnahe Bewertung aller Vermögensarten voraus. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere eine Korrektur der Wertermittlung sowohl des Grund und Bodens als auch des Betriebsvermögens mit dem Ziel einer Bewertung zum gemeinen Wert notwendig.

Zu diesem Zweck ist bei unbebauten Grundstücken weiterhin von den Bodenrichtwerten auszugehen, allerdings unter Verbesserung der Praxis ihrer Ermittlung. Darüber hinaus soll der allgemein angewendete Abschlag für die Besonderheiten des Grundstücks abgeschafft werden. Wahlweise steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis eines geringeren gemeinen Werts des Grundstücks frei.

Für bebaute Grundstücke, für die eine reale Miete nicht vorliegt bzw. eine übliche Miete nicht nachgewiesen werden kann, ist das Sachwertverfahren anzuwenden. Hier empfiehlt sich das Grundflächenverfahren auf Basis der Normalherstellungskosten 1995 (NHK 95). Diese enthalten anerkannte und teilweise bereits verbindliche Werte und ersparen dem Gesetzgeber umfangreiche eigene Ermittlungen. Für Mietwohngrundstücke (Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen, gewerbliche Nutzung) soll das Ertragswertverfahren nach der Wertermittlungsverordnung (WertV) genutzt werden.

Der Wert des übertragenen Betriebsvermögens wird künftig nicht mehr nach den Steuerbilanzwerten, sondern gesondert erfasst. Anzuwenden ist dabei ein Verfahren, das neben dem Substanz- und Ertragswert auch Zukunftserwartungen des Unternehmens einbezieht und somit weitgehend dem Verkehrswert entspricht.

2. Die derzeit existierenden 3 Steuerklassen sind zu einer Steuerklasse zusammenzufassen.

Natürlichen Personen ist für die Summe der Erwerbe von Todes wegen, Schenkungen und Zweckzuwendungen ein einheitlicher Freibetrag unabhängig vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser zu gewähren. Die Höhe des Freibetrages soll sich an der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts orientieren, wonach das „durchschnittliche“ Gebrauchsvermögen erbschaftsteuerlich zu verschonen bzw. „kleinere Vermögen“ völlig steuerfrei zu stellen sind. Erben, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, minderjährige Kinder, hinterbliebene Ehegatten bzw. eine vom Erblasser/der Erblasserin benannte Person erhalten – über den allgemeinen Freibetrag hinaus – einen zusätzlichen Versorgungsfreibetrag.

Entsprechend der Vereinheitlichung der Steuerklassen sind die ererbten Vermögen zu einem einheitlichen Tarif – zukünftig mit Teilmengenstaffelung – zu besteuern. Durch die Teilmengenstaffelung entfällt die Notwendigkeit des derzeitigen Härtefallausgleichs bei Tarifübergängen.

3. Die aktuellen Vorschriften zur Behandlung des Betriebsvermögens entfallen. Statt der undifferenzierten Begünstigung von Betriebsvermögen durch Bewertungsabschlag und zusätzlichen Freibetrag ist die Fortführung von Unternehmen durch Regelungen zu sichern, die einerseits den konkreten wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmens sowie andererseits dem Ziel einer umverteilenden Ausgestaltung der Erbschaftsteuer entsprechen.

Deshalb ermäßigt sich im Erbfall oder im Weg der vorweggenommenen Erbfolge die Erbschaftsteuer auf die gegenständlichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und damit auf die wesentliche Betriebsgrundlage des Unternehmens. Bei Übertragung von Beteiligungen von mehr als 25 Prozent ist die Ermäßigung im Verhältnis der Beteiligung zum gesamten Stammkapital zu gewähren.

Die Steuerermäßigung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, sofern innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb das Unternehmen bzw. die Anteile am Betriebsvermögen aufgegeben bzw. veräußert werden.

4. Die derzeit existierenden sachlichen Steuerbefreiungen bleiben aus Vereinfachungsgründen im Wesentlichen erhalten. Steuerbefreiungen für Hausrat werden zukünftig allen Steuerpflichtigen in gleicher Höhe gewährt. Zuwendungen zu kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken sowie an politische Parteien bleiben weiterhin steuerfrei.

Nach dem geltenden Erbschaftsteuerrecht ist die auf Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu 10 Jahre zu stunden. Diese Zahlungserleichterung ist auf einen Zeitraum von 15 Jahren zu erweitern. Darüber hinaus wird die Übertragung von Wohneigentum, sofern es durch den Steuerpflichtigen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, in die Regelung zur Zahlungserleichterung aufgenommen.

Berlin, den 8. November 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Grundsätzlich werden der Erbschaftsteuer sowohl eine fiskalische als auch eine umverteilende Funktion zugewiesen. Sie knüpft unmittelbar an die Bereicherung von Steuerpflichtigen durch ererbtes Vermögen an. Aktuell ist die Erbschaftsteuer jedoch im Hinblick auf die ihr zugeschriebenen Funktionen zur Bedeutungslosigkeit verurteilt. Daraus erwächst das Erfordernis einer grundlegenden Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer. So kann z. B. davon ausgegangen werden, dass – bei einem jährlichen Steueraufkommen in Höhe von rund 4 Mrd. Euro – nur ein Teil des anfallenden Erbvolumens in die Bemessungsgrundlage eingeht. Entsprechend wird durch Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung nachgewiesen, dass bei Änderung der Ermittlung der Bemessungsgrundlage sowie der Freibeträge und Tarife durch die Erbschaftsteuer insgesamt bis zu rund 10 Mrd. Euro Steueraufkommen zu erzielen wären.

Zu Nummer 1

Entscheidend für eine gerechte Erbschaftsbesteuerung ist die Bewertung der unterschiedlichen Vermögensarten nach einheitlichen Grundsätzen. Die Erbschaftsteuer privilegiert jedoch den Grundbesitz und das Betriebsvermögen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Einheitswertbeschlüssen bereits im Jahr 1995 das massive Missverhältnis bei der Bewertung von Grundvermögen einerseits und Geldvermögen andererseits für die Erbschaftsbesteuerung kritisiert. Dieses Problem wurde bis heute nicht gelöst. Die derzeit angewendeten Verfahren zur Bewertung von Grund und Boden haben noch immer nichts mit einer realitätsnahen Bewertung gemein. Durch verschiedene Gutachten wurde

regelmäßig eine große Streubreite zwischen ermittelten Grundstückswerten im Verhältnis zu den aus Kaufpreisen abgeleiteten Werten nachgewiesen. Nicht zuletzt die von der damaligen Bundesregierung eingesetzte Sachverständigenkommission zur Vermögensbesteuerung belegte dies in ihrem Gutachten „Bewertung des Grundbesitzes zum Zwecke der Vermögensbesteuerung“ im Jahr 2000. Die vorgeschlagenen Verfahren zur Bewertung des Grundbesitzes orientieren sich an den durch die Sachverständigenkommission vorgeschlagenen.

Der Ansatz des Betriebsvermögens zu Steuerbilanzwerten wurde in 1992 mit dem ausdrücklichen Willen eingeführt, eine „Entlastung des Betriebsvermögens von ertragsunabhängigen Steuern“ herbeizuführen (Bundestagsdrucksache 12/1108). Allerdings führt dies nach Meinung zahlreicher Experten nicht zu einer zielgerichteten und gleichmäßigen Steuerentlastung bei Unternehmensübergängen. Die Entlastung hängt hier davon ab, in welchem Umfang Unternehmen vor Eintritt des Erbfalls steuerbilanzielle Gestaltungsmöglichkeiten in Anspruch genommen haben, was tendenziell vor allem ertragsstarken und großen Unternehmen möglich ist. Vielmehr führt der Ansatz des Betriebsvermögens zu Steuerbilanzwerten dazu, dass – so die Sachverständigenkommission zur Vermögensbesteuerung in ihrem Bericht – die bei der Erbschaftsteuer berücksichtigten Werte weniger als 10 Prozent der realen Werte abbilden. Deshalb ist der Wert des Unternehmens zukünftig gesondert festzustellen. Dabei bietet sich eine Modifizierung des sog. Stuttgarter Verfahrens, insoweit als auch Zukunftserwartungen berücksichtigt werden, an.

Der dringende Reformbedarf der Bewertungsvorschriften für die verschiedenen Vermögensarten ergibt sich auch daraus, dass der Bundesfinanzhof diese Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes kritisiert und dem Verfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt hat.

Zu Nummer 2

Gegenwärtig werden für Erbschaften, Schenkungen und andere Erwerbe Freibeträge und Steuertarife in Abhängigkeit von dem persönlichen Verhältnis des Erben zum Erblasser angewendet. Hinterbliebene Ehegatten können z. B. inklusive des Versorgungsfreibetrages einen Freibetrag in Höhe von insgesamt 563 000 Euro geltend machen. Demgegenüber erhält der hinterbliebene nicht verheiratete Lebenspartner bzw. die -partnerin einen Freibetrag von gerade 5 200 Euro. Dazu kommt, dass im Falle der Zugewinnngemeinschaft der Ehegatten ein Teil der Erbschaft grundsätzlich nicht besteuert wird. Aus dieser steuerlichen Privilegierung ergeben sich erhebliche Belastungsdifferenzen. Diese konservieren vorhandene Vermögens- und damit Machtverhältnisse, sind jedoch angesichts der Lebenssituation zahlreicher Menschen nicht mehr zeitgemäß. Nach einer Untersuchung des Statistischen Bundesamtes („Leben in Deutschland – Haushalt, Familien und Gesundheit – Ergebnisse des Mikrozensus 2005“) ist die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften seit 1996 um rund ein Drittel auf 2,4 Millionen in 2005 gestiegen. Die Zahl der Ehepaare ohne Kinder stieg im gleichen Zeitraum um 5 Prozent (West) bzw. 6 Prozent (Ost) an. Gleichzeitig stieg die Zahl alternativer Familienformen (Alleinerziehende und Lebensgemeinschaften mit Kindern). Damit wird deutlich, dass heute Menschen in den unterschiedlichen Lebensformen familiäre Verantwortung füreinander übernehmen. Dazu kommt, dass die Zahl der Erblasser ohne Kinder wächst. Im Zuge der vorweggenommenen Erbschaft werden hier nicht selten komplizierte Gestaltungen, z. B. im Falle einer Unternehmensfortführung, angewendet, die die steuerlichen Belastungsunterschiede minimieren sollen.

Die Vereinheitlichung der Freibeträge und Steuerklassen führt zur Gleichbehandlung aller Erben. Damit werden die gesellschaftlichen Entwicklungen im Erbschaftsteuerrecht nachvollzogen. Darüber hinaus rechtfertigt sich eine steu-

erliche Gleichbehandlung aller Erbinnen und Erben auch durch den Umstand, dass es sich bei ererbten Vermögen anerkanntermaßen um leistungslosen Vermögenszuwachs handelt. Gleichzeitig macht dies komplizierte und intransparente Gestaltungsmodelle bei Vermögensübertragungen unter Nichtverwandten überflüssig.

Der zusätzliche Versorgungsfreibetrag, der auch Personen gewährt wird, die der Erblasser/die Erblasserin vor seinem Ableben benannt hat, trägt der Tatsache Rechnung, dass zunehmend Menschen auch außerhalb von Verheiratung in besonderer Weise und dauerhaft Verantwortung füreinander übernehmen.

Durch die Beibehaltung der Regelungen bezüglich des nahehelichen Zugewinnausgleichs verbleibt ein Teil des Erbes bei den überlebenden Ehegatten auch weiterhin steuerfrei. Allerdings ist die Bundesregierung aufgefordert, zu prüfen, inwieweit auch nichteheliche Partnerschaften per Vertrag Zugewinngemeinschaften begründen können.

Zu Nummer 3

Die Erbschaftsbesteuerung des Betriebsvermögens wird aktuell durch seinen Ansatz zu Steuerbilanzwerten, den Bewertungsabschlag und gesonderte Freibeträge massiv begünstigt. Entsprechend gering ist der Anteil der auf das Betriebsvermögen entfallenden Erbschaftsteuer am Gesamtaufkommen dieser Steuerart: Mit rund 300 Mio. Euro jährlich beträgt er nicht einmal 10 Prozent.

Die Sonderbehandlung des Betriebsvermögens wird mit der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts begründet. Dieses stellte 1995 fest, dass insbesondere mittelständische Unternehmen durch die finanzielle Belastung der Erbschaftsteuer in ihrer Existenz gefährdet werden können. Das Gericht verwies weiterhin auf eine besondere Gemeinwohlbindung und Gemeinwohlverpflichtung von Unternehmen als Garant von Produktivität und Arbeitsplätzen. Soziale Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie rechtliche Bindungen im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes hätten eine Wertminderung des vererbten Unternehmens zur Folge. Diesem Ansatz ist nicht zu folgen. Primäres Ziel von Unternehmen ist die Gewinnmaximierung und die schnellstmögliche Verwertung des eingesetzten Kapitals. Einrichtungen der Mitbestimmung sind wichtiger Faktor bei der Erreichung dieses Unternehmensziels. Indem Vertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen deren Interessen durchsetzen, tragen sie wesentlich zur Wahrung des Betriebsfriedens und zur Motivation der Angestellten bei. Sie sind damit Instrument des wirtschaftlichen Einsatzes von Arbeitskräften. Insoweit mindert die rechtliche Bindung an Betriebsverfassungs- und Wirtschaftsrecht nicht wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Unternehmen, sondern stärkt sie vielmehr. Dazu kommt, dass es sich – wie bei der Übertragung anderer Vermögensarten – bei der Übertragung von Betriebsvermögen um eine Bereicherung handelt, der seitens der Erwerberin/des Erwerbers keine eigene Leistung gegenübersteht.

Weiterhin lässt sich eine Existenzgefährdung von Unternehmen durch die Erbschaftsteuer nicht nachweisen. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/1350) ausgeführt, dass keine Daten bzw. Erkenntnisse darüber existieren, dass Unternehmen aufgrund der Androhung bzw. Erhebung von Erbschaftsteuer aufgegeben, veräußert oder zahlungsunfähig wurden. Insoweit greift ein Argument für die massive Begünstigung des Betriebsvermögens ins Leere.

Dazu kommt, dass – auch bei Anerkennung einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung von Unternehmen – die kumulative Gewährung von steuerlichen Entlastungen als Verstoß gegen den Gleichheitssatz in Artikel 3 des Grundgesetzes betrachtet wird. Der Bundesfinanzhof hat die Regelungen folgerichtig dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Reform der Behandlung des Betriebsvermögens geboten. Die avisierten Vorschläge beinhalten eine zielgerichtete Begünstigung der Übertragung der wesentlichen Betriebsgrundlagen. Damit wird dem verteilungspolitischen Ansatz der Erbschaftsteuer einerseits sowie dem Gleichheitsgebot andererseits, bei Berücksichtigung der besonderen Situation insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, entsprochen.

Zu Nummer 4

Gemäß der angestrebten Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen können diese die aktuell gewährten Freibeträge für Hausrat einheitlich in Anspruch nehmen.

Die Erweiterung der Stundungsregelung soll der geringen Fungibilität von gegenständlichem Vermögen Rechnung tragen. Durch die Einbeziehung selbst genutzter Wohnimmobilien wird abgesichert, dass betroffene Erben durch die anfallende Erbschaftsteuer nicht in Zahlungsschwierigkeiten gelangen.

